Abschrift

740979

Amtsgericht Erlangen

Az.: 6 C 1858/13

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[redacted]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Erlangen durch den Richter am Amtsgericht [redacted] am 18.02.2014 auf Grund des Sachstands vom 19.02.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 315,61 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 14.12.2013 sowie weitere 70,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten seit 14.12.2013 zu bezahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 315,61 € festgesetzt.

Tatbestand

(entfällt gem. § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Unstreitig war das bei der Beklagten versicherte Fahrzeug für den Verkehrsunfall am 14.11.2012 auf der BAB A3 Höchstadt zu 2/3 verantwortlich. Daher stehen der Klägerin die zur Herstellung erforderlichen Kosten zu.

Unstreitig steht dem Geschädigten, welcher seinen Anspruch an die Klägerin abgetreten hat, ein Anspruch auf Schadenersatz für die Beschädigung seines Fahrschulfahrzeugs zu. Angesichts der Tatsache, dass es sich hier um ein Fahrschulfahrzeug handelt, sind weder die Ausführungen zum normalen Unfallersatztarif noch die zu einem anzumietenden Taxifahrzeug heranzuziehen. Dem Taxifahrer ist ohne Weiteres vorzuhalten, dass, wenn sein prognostizierter Gewinn unter den Kosten eines Ersatzfahrzeuges liegt, für die Reparaturdauer auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zu verzichten. Diese Entscheidungsfreiheit steht einem Fahrschullehrgeschäft nicht zu, da dieses terminlich vorher festgelegte Fahrschulstunden zu erbringen hat und insoweit vertraglich gebunden ist. Stunden abzusagen hat in einem solchen Fall neben einer reinen Gewinneinbuße auch das Image oder die Zuverlässigkeit eines Geschäfts berührende Gründe. Daher ist einem Fahrschulgeschäft auch dann die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zuzusprechen, wenn der zu erzielende Gewinn geringer ist, als die Anmietkosten eines Ersatzfahrzeugs, sofern diese nicht völlig außer Verhältnis stehen.

Die von der Klägerin in Rechnung gestellten Kosten, Tagespauschale 169,00 €, stehen angesichts der angemieteten Fahrzeugklasse und der Fahrtstrecke von über 400 km pro Tag nicht außer Verhältnis angesichts der Tatsache, dass das von dder Beklagten vorgrbachte Vergleichsanmietangebot von einer Fahrtstrecke von 200 km und einem angemieteten Fahrzeug VW Golf ausgeht.

Weiteres gilt für die geltend gemachten Nebenkosten, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich um ein bei dem Fahrschulfahrzeug um eine Art Sonderfahrzeug handelt, welches weder vergleichbar häufig wie ein normales Mietfahrzeug angemietet wird und für das Zustellen und Abholen in der Regel deutlich höhere Kosten anfallen, da es keine vergleichbare Anzahl von Mietwagenfirmen wie im normalen Mietwagengeschäft gibt.

Die geltend gemachten Nebenkosten ergeben sich aus §§ 286 ff. BGB.

B.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Erlangen
Mozartstraße 23
91052 Erlangen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.